

Verordnung der Stadt Ingolstadt über Beförderungsentgelte und Bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen - Taxitarifordnung -

Vom 24. November 2014

(AM Nr. 49 vom 03.12.2014), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (AM Nr. 51 vom
20.12.2023)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Ingolstadt und für das unter § 1 Abs. 2 festgelegte Pflichtfahrgebiet.

(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 PBefG umfasst die Gebiete der Stadt Ingolstadt und der Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen, Neuburg-Schrobenhausen und das Gebiet der Stadt Neustadt/Donau im Landkreis Kelheim.

(3) Das Gebiet der Stadt Ingolstadt - Betriebssitzgemeinde - bildet die Tarifzone A, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone B.

(4) Dieses teilt sich auf in Anfahrtstarifzonen gemäß Anlage (Anfahrtstarifzonenregelung „Tabellarische Auflistung“ im Anhang zur Taxitarifordnung) zur Feststellung der Anfahrtspauschale. Die genauen Grenzen des Pflichtfahrgebietes ergeben sich aus den Landkreisgrenzen und den durch Ortstafeln gem. Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen der Städte und Gemeinden.

(5) Von der Verpflichtung zur Bereitstellung in der Betriebssitzgemeinde Stadt Ingolstadt können Einzelausnahmen zugelassen werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- a) Mindestfahrpreis von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 4,70 €
(Grundpreis einschl. der ersten Schalteinheit v. 0,20 €)
Mindestfahrpreis von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, 5,60 €
sowie an Sonn- und Feiertagen (Grundpreis einschl. der ersten
Schalteinheit von 0,20 €)
Beförderungs-/Aufwandsmindestentgelt (Mindestentgelt bei 7,00 €
Kurzstreckenbeförderung, Organisationsaufwand ohne
Beförderungserfolg)
- b) dem Kilometerpreis nach § 2 Abs. 2
- c) dem Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 3
- d) den Zuschlägen nach § 2 Abs. 5
- e) der Anfahrtspauschale nach § 2 Abs.5

Kilometerpreis und Wartezeitpreis dieser Verordnung werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Kilometerpreis = Tarifstufe I	
von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tag) für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 71,43 m)	2,80 €
für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 76,92 m)	2,60 €
für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 83,33 m)	2,40 €
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 71,43 m)	2,80 €
für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 76,92 m)	2,60 €
für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 80,00 m)	2,50 €
Sonn- und Feiertage (ganztägig)	
für die Wegstrecke bis 5 km (entspricht 0,20 € je 71,43 m)	2,80 €
für die Wegstrecke von 5,01 bis 10 km (entspricht 0,20 € je 76,92 m)	2,60 €
für die Wegstrecke ab 10,01 km (entspricht 0,20 € je 80,00 m)	2,50 €

(3) Wartezeitpreis

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeiten und bei auftragsbedingten Wartezeiten

Je 20 s 0,20 € Stunde 36,00 €

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen:

	bis 5 km
Tagtarif:	12,9 km/h
Nachttarif:	12,9 km/h
Sonn- und Feiertagtarif:	12,9 km/h
	5,01 bis 10 km
Tagtarif:	13,9 km/h
Nachttarif:	13,9 km/h
Sonn- und Feiertagtarif:	13,9 km/h
	ab 10,01 km
Tagtarif:	15,0 km/h
Nachttarif:	14,4 km/h
Sonn- und Feiertagtarif:	14,4 km/h

(4) Tarifstufe I

Zielfahrt in Tarifzone A und B Tarifstufe I

(5) Zuschläge

In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens vor Antritt der Fahrt, auf Zuschläge hinzuweisen.

a) Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 1 bis 4 sind Anfahrtspauschalen zu erheben.

Die Anfahrtspauschalen betragen:

Innerhalb der Tarifzone A	0 €
In Tarifzone B 1	13 €
In Tarifzone B 2	18 €
In Tarifzone B 3	23 €
In Tarifzone B 4	33 €
In Tarifzone B 5	48 €

Bei Fahrten, die im Stadtgebiet Ingolstadt beginnen, enden oder bei deren Durchführung das Stadtgebiet Ingolstadt durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben. Die Anfahrtspauschale richtet sich nach der Tarifzone mit der niedrigsten Nummer, die bei der Beförderung berührt bzw. durchfahren wird. Die Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Pflichtfahrbereiches zu der jeweiligen Tarifzone ergibt sich aus der im Anhang befindlichen Anlage zur Anfahrtstarifzonenregelung „Tabellarische Auflistung“. Fahrtziele, die nicht genannt sind, sind der nächstgenannten Gemeinde oder Gemeindeteil zuzuordnen. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt über die Höhe einer fälligen Anfahrtspauschale zu informieren. Es ist stets die günstigste Anfahrtspauschale nach Tarifzonenregelung für die Anfahrt zu wählen.

Die Anfahrtspauschale ist bei Fahrtende vom Fahrer per Zuschlagstaste in den Fahrpreisanzeiger einzugeben.

- b) sperrige Güter frei vereinbar
- c) Großraumtaxi
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).
Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal ab der 5. Person oder im Anforderungsfall eines Großraumtaxis 7,00 €
- d) Bei Auftragsfahrten ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die vorstehenden Tarife und Zuschläge entsprechend.
- e) Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag unter Beachtung nachfolgender Regelung zu bezahlen:

Tarifzone A Aufwandsentgelt in Höhe von mindestens	7,00 €
Tarifzone B Aufwandsentgelt in Höhe von mindestens	7,00 €

zuzügl. der jeweils gültigen Anfahrsgebühr.
- f) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- g) Ein Zurückschalten von der Schaltstelle „Kasse“ auf den Wegstreckentarif ist zulässig für den Fall, dass der Fahrgast bei Ankunft am zunächst angegebenen Fahrtziel eine Fortsetzung der Fahrt zu einem anderen bzw. weiteren Fahrtziel wünscht.

Sondervereinbarungen im Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Ingolstadt.

Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- 1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- 2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- 3) Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder es während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschreitet.
- 4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit einem eingeschalteten Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. f) dieser Verordnung.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe I zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Allgemeine Vorschriften

- 1) Es besteht Beförderungspflicht i.S.d. § 22 PBefG und § 13 BOKraft im Pflichtfahrbereich.
- 2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- 3) Der Taxifahrer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird oder vom Fahrgast ausdrücklich eine andere Fahrtstrecke vorgegeben wird (§ 38 BOKraft).
- 4) Der Taxifahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mit ihren Anlagen auf jeder Fahrt mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).
- 5) Der Fahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis 50,00 € stets wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrers.
- 6) Bei Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- 7) Dem Fahrgast ist der Ausdruck des Fahrpreisanzeigers oder auf Verlangen eine Quittung mit mindestens Angaben über Datum, den Betrag mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt und mit Ausweisung der Zuschläge, Angaben der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie den Namen des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen bzw. auszuhändigen.
- 8) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt;
2. entgegen § 2 nicht auf die freie Vereinbarkeit des Beförderungsentgeltes bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus vor Antritt der Fahrt hinweist;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht richtig berechnet;

4. entgegen § 5 Abs. 5 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt;
5. entgegen § 5 Abs. 7 keinen Ausdruck des Fahrpreisanzeigers oder auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- 2) Die Übergangszeit zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger beträgt 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung der Stadt Ingolstadt vom 24. November 2014.

**Anlage zur Taxitarifordnung der Stadt Ingolstadt
vom 24. November 2014**

**Anfahrtstarifzonenregelung zu § 1 Abs. 4 Taxitarifordnung
-,Tabellarische Auflistung“-**

Tarifzone:	B 1	13,-€
Tarifzone:	B 2	18,-€
Tarifzone:	B 3	23,-€
Tarifzone:	B 4	33,- €
Tarifzone:	B 5	48,- €

Gemeinde	Gemeindeteil - Ortsteil	Zone
Adelschlag	Adelschlag, Möckenlohe, Ochsenfeld, Pietenfeld	B 4
Altmannstein	Altmannstein, Berghausen, Breitenhill, Hagenhill, Hexenacker, Laimerstadt, Mendorf, Neuenhinzenhausen, Pondorf, Sandersdorf, Schafshill, Schamhaupten, Steinsdorf, Tettenwang, Winden	B 5
Aresing	Aresing, Lauterbach, Rettenbach, Weilenbach	B 5
Baar-Ebenhausen	Baar-Ebenhausen	B 2
Beilngries	Beilngries, Amtmannsdorf, Aschbuch, Biberbach, Eglofsdorf, Grampersdorf, Hirschberg, Irfersdorf, Kevenhüll, Kottingwörth, Litterzhofen, Obernhofen, Paulushofen, Wiesenhofen, Wolfsbuch	B 5
Berg im Gau	Berg im Gau	B 5
Bergheim	Bergheim, Attenfeld, Unterstall	B 3
Böhmfeld	Böhmfeld	B 3
Brunnen	Brunnen, Hohenried	B 4
Burgheim	Burgheim, Denzenacker, Illdorf, Kunding, Leidling, Moos, Ortlifing, Straß, Wengen	B 5
Buxheim	Buxheim	B 2
	Tauberfeld	B 3
Denkendorf	Denkendorf, Bitz, Dörndorf, Gelbelsee, Schönbrunn, Zandt	B 4
Dollstein	Dollstein, Breitenfurt, Eberswang, Obereichstätt	B 5
Egweil	Egweil	B 2
Ehekirchen	Ehekirchen, Ambach, Bonsal, Buch, Dinkelshausen, Fernmittenhausen, Haselbach, Hollenbach, Schönesberg, Seiboldsdorf, Walda, Weidorf	B 5

Eichstätt	Eichstätt, Buchenhüll, Landershofen, Marienstein, Wasserzell, Wintershof	B 5
Eitensheim	Eitensheim	B 3
Ernsgaden	Ernsgaden	B 3
Gachenbach	Gachenbach, Peutenhausen, Sattelberg, Weilach	B 5
Gaimersheim	Gaimersheim	B 2
	Lippertshofen	B 3
	Mittlere Heide, Gewerbegebiet I und II	6 € Pauschalbetrag
Geisenfeld	Geisenfeld, Engelbrechtsmünster, Gaden b. Geisenfeld, Geisenfeldwinden, Ilmendorf, Nötting, Parleiten, Rottenegg, Schillwitzried, Untermettenbach, Unterpindhard, Zell	B 4
Gerolsbach	Gerolsbach, Alberzell, Klenau, Singenbach, Strobenried	B 5
Großmehring	Großmehring, Kleinmehring	B 2
	Demling, Theißing	B 3
Hepberg	Hepberg	B 1
Hettenhausen	Hettenhausen, Entrischenbrunn	B 5
Hitzhofen	Hitzhofen, Hofstetten, Oberzell	B 3
Hohenwart	Hohenwart, Deimhausen, Freinhausen, Klosterberg, Koppenbach, Seibersdorf, Weichenried	B 4
Ilmmünster	Ilmmünster, Ilmried	B 5
Jetzendorf	Jetzendorf, Hirschenhausen, Volkersdorf	B 5
Karlshuld	Karlshuld, Grasheim	B 4
Karlskron	Karlskron, Adelshausen, Probfeld, Pobenhausen	B 3
Kinding	Kinding, Badanhausen, Enkering, Erlingshofen, Haunstetten, Unteremmendorf	B 5
Kipfenberg	Kipfenberg, Arnsberg, Böhming, Buch, Grösdorf, Hirnstetten, Irlahüll, Oberemmendorf, Pfahldorf, Attenzell, Dunsdorf	B 4
	Schelldorf, Biberg	B 3
Königsmoos	Königsmoos, Klingsmoos, Ludwigsmoos, Untermaxfeld	B 5
Kösching	Kösching, Bettbrunn, Kasing	B 2
Langenmosen	Langenmosen, Malzhausen	B 5
Lenting	Lenting	B 1

Manching	Manching, Niederstimm, Oberstimm	B 1
Mindelstetten	Mindelstetten, Hiendorf, Hüttenhausen, Offendorf	B 4
Mörsheim	Mörsheim, Altendorf, Haunsfeld, Mühlheim, Ensfeld	B 5
Münchsmünster	Münchsmünster	B 4
Nassenfels	Nassenfels, Meilenhofen, Wolkertshofen	B 3
Neuburg a. d. Donau	Neuburg, Bergen, Bittenbrunn, Feldkirchen, Heinrichsheim, Joshofen, Ried, Zell	B 4
Oberdolling	Oberdolling, Unterdolling	B 3
Oberhausen	Oberhausen, Unterhausen, Sinning	B 5
Pfaffenhofen a.d.Ilm	Pfaffenhofen a.d. Ilm, Affalterbach, Angkofen, Eberstetten, Ehrenberg, Förbach, Gundamsried, Haimpertshofen, Niederscheyern, Sulzbach, Tegernbach, Uttenhofen, Walkersbach	B 5
Pförring	Pförring, Ettling, Forchheim, Lobsing, Wackerstein, Gaden bei Pförring	B 4
Pollenfeld	Pollenfeld, Preith, Seuersholz, Sornhüll Wachenzell, Weigersdorf	B 5
Pöornbach	Pöornbach, Puch, Raitbach	B 4
Reichertshausen	Reichertshausen, Langwaid, Paindorf, Pischelsdorf, Steinkirchen	B 5
Reichertshofen	Reichertshofen, Gotteshofen	B 3
Rennertshofen	Rennertshofen, Ammerfeld, Bertolsheim, Emskeim, Erlbach, Hatzenhofen, Hütting, Mauern, Riedensheim, Rohrbach, Steppberg, Trugenhofen	B 5
Rohrbach	Rohrbach, Fahlenbach, Gambach, Rohr, Waal	B 5
Rohrenfels	Rohrenfels, Bailersdorf, Wagenhofen	B 5
Schernfeld	Schernfeld, Sappenfeld, Schönau, Workerszell, Schönfeld	B 5
Scheyern	Scheyern, Euernbach, Mitterscheyern, Vieth, Winden b. Scheyern, Triefing	B 5
Schrobenhausen	Schrobenhausen, Edelshausen, Hörzhausen, Mühlried, Sandizell, Steingriff	B 5
Schweitenkirchen	Schweitenkirchen, Aufham, Dürnzhausen, Geisenhausen, Sünzhausen	B 5
Stammham	Stammham	B 2
	Appertshofen	B 3
Titting	Titting, Altdorf, Emsing, Erkertshofen, Großnottersdorf, Kaldorf, Kesselberg, Mantlach, Petersbuch, Stadelhofen, Morsbach	B 5
Vohburg a. d. Donau	Vohburg, Dünzing, Hartacker, Irsching, Menning, Oberhartheim, Rockolding	B 4

Waidhofen	Waidhofen, Diepoltshofen, Wangen	B 5
Walting	Walting, Gungolding, Inching, Pfalzpaint, Pfünz, Rapperszell, Rieshofen	B 4
Weichering	Weichering, Lichtenau	B 2
Wellheim	Wellheim, Biesenhard, Gammersfeld, Hard, Konstein	B 5
Wettstetten	Wettstetten	6,- € Pauschalbetrag
	Echenzell	B 1
Wolnzach	Wolnzach, Burgstall, Eschelbach a. d. Ilm, Gebrontshausen, Geroldshausen i.d. Hallertau, Gosseltshausen, Haushausen, Larsbach, Königsfeld, Niederlauterbach, Oberlauterbach	B 5